



Königsberger Nachrichten

Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Bay. mit ihren Stadtteilen

Herausgeber: Stadtverwaltung Königsberg i.Bay.

09/2019 vom 17.Mai 2019

Öffentliche Sitzungen der Stadt Königsberg i.Bay.

Die nächste **Stadtratssitzung** ist für den
Dienstag, 28.05.2019
im Rathaussaal **ab 19:00 Uhr** vorgesehen.

Die nächste **Bauausschuss-Sitzung** findet am
Dienstag, 04.06.2019
ab 16:00 Uhr
im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses in Königs-
berg statt.
Unterlagen für die Sitzung bis spätestens Mittwoch,
29.05.2019 vorlegen.

Stadtverwaltung am Freitag, 31.05. geschlossen

Am Brückentag- Freitag, 31.05.2019 sind der Bauhof
und die Verwaltung geschlossen.
In Notfällen ist das Hauptamt unter 0170 2656991 zu
erreichen.

Schutz der Bienen und anderer Insekten

In seinem Informationsblatt „Bienen in der Kulturland-
schaft“ gibt die Bayerische Landesanstalt für Landwirt-
schaft einen Überblick über die verschiedenen Arten
und deren Lebensraum und Wirtspflanzen sowie die
Maßnahmen die Landwirte und Grundstückseigentü-
mer zur Unterstützung der Insekten ergreifen können.

Pfad zum Herunterladen der Broschüre:
[https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikatio-
nen/daten/informationen/bienen-kulturlandschaft_lfl-
information.pdf](https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikatio-
nen/daten/informationen/bienen-kulturlandschaft_lfl-
information.pdf)

Die PDF-Datei kann auch gerne zum Ausdrucken bei
der Stadt Königsberg angefordert werden
(info@koenigsberg.de Stichwort „Bienen-Info“)

Manöver der Bundeswehr im Bereich des Landkreises Haßberge

In der Zeit bis 17.05.2019 ist im nördlichen Bereich
des Landkreises Haßberge bis zum Main eine Übung
der Bundeswehr, wobei auch die Gemarkung der
Stadt Königsberg mit den Stadtteilen berührt wird.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Ein-
richtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Anläss-
lich der Übungen liegengebliebenen militärischen
Sprengmittel (Munition und dgl.) dürfen nicht gesam-
melt oder anderweitig verwertet werden. Die Missach-
tung dieses Hinweises hat strafrechtliche Folgen.

Schäden, die durch Bundeswehrübungen entstanden
sind, können grundsätzlich formlos beim Bundeswehr-
Dienstleistungszentrum Veitshöchheim (Anschrift:
Bw-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim, Baltha-
sar-Neumann-Kaserne, 97209 Veitshöchheim, Tel.:
0931/9707-2600), gemeldet werden.

**Es besteht auch die Möglichkeit, die Schäden an
die Stadtverwaltung Königsberg i.Bay., Bauamt,
Herr Mäder 09525-9222-19 zur Aufnahme und Wei-
tergabe zu melden.**

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

1. Private Entschädigungsansprüche für Flur-
und Forstschäden, für Schäden an Straßen und We-
gen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von
der Höhe der Schadensforderung umgehend bei der
zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden.
2. Die Gemeinden leiten nach Prüfung des
Sachverhaltes die Meldung an das Bw-Dienstlei-
stungszentrum Veitshöchheim weiter.
3. Übungsschäden dürfen vor der Begutachtung
durch die Geländebetreuungsstelle bei dem BW-
Dienstleistungszentrum Veitshöchheim grundsätzlich
nicht beseitigt werden.

Bürgerversammlung Unfinden

An alle Bürgerinnen und Bürger. Es ergeht herzliche
Einladung zu einer Bürgerversammlung am

Mittwoch, den 22. Mai 2019
um 18:30 Uhr
im Gasthaus Schwarzer Adler

Tagesordnung:

- Bericht des Ersten Bürgermeisters über die
aktuelle Lage der Stadt
- Vorstellung **Nahwärmekonzept** Unfinden
- Anliegen / Fragen und Verschiedenes

Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Baumgärten“ für den Stadtteil Altershausen

Der Stadtrat Königsberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Baumgärten“ für einen Teilbereich des Grundstücks Flur Nr. 301 der Gemarkung Altershausen beschlossen. Für das Verfahren finden die Vorschriften des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Anwendung. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung sollen einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Für das Aufstellungsverfahren wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Stattdessen wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt die Planung in der Zeit vom

03.06.2019 bis 05.07.2019

im Rathaus Königsberg - Zimmer-Nr22 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Es können Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Bei Bedarf werden notwendige Auskünfte zur Planung erteilt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 und § 10a Abs.1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Königsberg unter <https://www.koenigsberg.de/bauen-wohnen> eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Probeauszug der Bürgerwehr an Himmelfahrt

Zur aktiven Teilnahme am Auszug ist jeder männliche Bürger ab einem Alter von 14 Jahren aufgerufen. Nur durch Teilnahme am Probeauszug sowie am Ausmarsch an Pfingstdienstag ist man berechtigt, dann auch am Pfingst-Preisschießen der Bürgerwehr teilzunehmen, um die ehrenvolle Würde des Schützenkönigs zu erlangen.

Nach dem Beginn des Probeauszugs um 13.30 Uhr auf dem Bleichdamm an der Rudolf-Mett-Halle vor den Toren der Altstadt werden zuerst Gewehrgriffe und Wendungen exerziert. Nach der Abnahme des Paradeauszugs durch Bürgerwehr-Hauptmann Manfred Barfuß folgt der Marsch durch die Altstadt auf den Marktplatz, wo nach dem Befehl zum Wegtreten der Probeauszug bei guter Bewirtung seinen Ausklang findet.

Veranstaltungen

Mai

Freitag	24.05.	VBW-Stadtführung für Kinder von 6 – 11 Jahren von Gabriele Heinrich 16:00 bis 17:30 Uhr
Samstag	25.05.	BRK-Kita „Unter der Burg“ – Sommerfest, Beginn: 14:00 Uhr
Sonntag	26.05.	Feuerwehrfest der FFW Königsberg, Beginn: 10 Uhr
Donnerstag	30.05.	Anglerfest der Angelgemeinschaft Römershofen e.V. auf dem Festplatz an der Kirche, Beginn 10:30 Uhr
Donnerstag	30.05.	Bürgerwehr Königsberg – Probeauszug
Freitag bis Montag	31.05.-03.06.	Holzhausen - Kirchweih

Juni

Sonntag	02.06.	Öffentliche Stadtführung, 1 Std., Beginn 14:30 Uhr, Treffpunkt auf dem Marktplatz
Freitag	07.06.	TV Königsberg – Pfingstauftakt
Samstag	08.06.	Brillantfeuerwerk
Sonntag	09.06.	Standkonzert auf dem Marktplatz ab 11:00 Uhr
Sonntag	09.06.	Öffentliche Stadtführung, 1 Std., Beginn 14:30 Uhr, Treffpunkt auf dem Marktplatz
Montag	10.06.	Ökumenischer Gottesdienst auf dem Schloßberg und anschließender Frühschoppen - Schloßberggemeinde Königsberg – Beginn: 8:30 Uhr
Dienstag	11.06.	Bürgerwehr Königsberg Auszug 08:30 Uhr ab Rathaus
Mittwoch	12.06.	BRK-Seniorennachmittag (Rudolf-Mett-Halle) um 15:00 Uhr
Samstag und Sonntag	15.06.-16.06.	Rosenfest am Schloßberg in Königsberg, Beginn: 10:00 Uhr

Gemeinde

Stadt Königsberg i. Bay.

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Königsberg i.Bay. ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
01	Königsberg Altstadt	Stadthalle - Alleestraße 11	ja
02	Königsberg Siedlung	Stadthalle - Alleestraße 11	ja
03	Altershausen	Ehem. Rathaus - Altershausen 60	nein
04	Dörfliß/ Kottenbrunn	Ehem. Rathaus – Köslauer Straße 5	nein
05	Hellingen	Ehem. Rathaus – Am Backhaus 1	nein
06	Hofstetten/ Köslau/ Bühl	Ehem. Schule – Hofstetten 31	nein
07	Holzhausen	Ehem. Rathaus – Rathausstraße 2	nein
08	Junkersdorf	Ehem. Schule – Hart 4	nein
09	Römershofen	Feuerwehrgerätehaus – Dorfplatz 1	nein
10	Unfinden	Schützenhaus – Am Schützenhaus 2	nein

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt, Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay. im Sitzungssaal und im kleiner Sitzungssaal im 2. Obergeschoss zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum
02.05.2019

Unterschrift
Mücke



Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken



Dorferneuerung Wülfingen 2

Stadt Haßfurt, Landkreis Haßberge

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Flurbereinigung Wülfingen 2 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Donnerstag, 18.07.2019, um 20:00 Uhr,
Ort: Wässernachhalle, Wässernachstr. 65, 97437 Haßfurt.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigten stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 15.05.2019
Sonja Röder